



Amtliche Mitteilungen

Datum 1. August 2006

Nr. 34/2006

Inhalt:

**Praktikumsordnung
für den Studiengang
Architektur
mit dem Abschluss
„Bachelor of Science“
an der
Universität Siegen
Vom 31. Juli 2006**

PRAKTIKUMSORDNUNG

**für den Studiengang
Architektur**

**mit dem Abschluss
„Bachelor of Science“**

**an der
Universität Siegen**

Vom 31. Juli 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 119), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Studienbegleitende Praktika

II. Grundpraktikum

- § 2 Ziele des Grundpraktikums
§ 3 Dauer und Zeitpunkt des Grundpraktikums
§ 4 Praktikumsstellen im Grundpraktikum
§ 5 Nachweis des Grundpraktikums

III. Praxisphase

- § 6 Ziele der Praxisphase
§ 7 Voraussetzungen
§ 8 Dauer und Zeitpunkt und Bewertung der Praxisphase
§ 9 Praktikumsstellen in der Praxisphase
§ 10 Organisation der Praxisphase
§ 11 Inhalte der praktischen Ausbildung
§ 12 Verpflichtungen der Praktikanten
§ 13 Betreuung während der Praxisphase
§ 14 Nachweis der praktischen Tätigkeit
§ 15 Praktikumsbeauftragter / Praktikumsbeauftragte
§ 16 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
§ 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Praxisvertrag und Bescheinigung über die Praxiszeit

I. Allgemeines

§ 1 Studienbegleitende Praktika

Im Bachelor-Studiengang Architektur der Universität Siegen sind zwei Praktika obligatorisch:

1. ein Grundpraktikum von 12 Wochen Dauer als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums (§ 2 Abs. 4 StudO).
2. eine Praxisphase (§ 11 StudO) von mindestens 2 Monaten praktischer Tätigkeit (§ 11 Abs. 1 StudO).

II. Grundpraktikum

§ 2 Ziele des Grundpraktikums

- (1) Das Grundpraktikum soll Kenntnisse über verschiedene Arbeitsverfahren des Hochbaus vermitteln. Es dient
 - dem Erwerb von Kenntnissen über Abläufe und Verfahren bei Rohbau und Ausbau sowie über Unfallgefahren
 - der Vermittlung von Einblicken in das soziale Umfeld bei der Ausführung von Bauleistungen.
- (2) Der Schwerpunkt des Grundpraktikums soll in der handwerklichen Mitarbeit in der Gruppe bei der Rohbauerstellung, dem Ausbau und in der Fertigung liegen.

§ 3 Dauer und Zeitpunkt des Grundpraktikums

- (1) Das Grundpraktikum umfasst 12 Wochen praktischer Tätigkeit, von denen mindestens 6 Wochen auf der Baustelle abgeleistet werden müssen.
- (2) ¹Das Grundpraktikum ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen (§ 2 Abs. 4 StudO). ²In begründeten Fällen kann eine Ausnahme von Satz 1 zugelassen werden, insbesondere wenn:
 - Wegen Erfüllung einer Dienstverpflichtung nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz, die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde.
 - Wegen der Teilnahme an Vorbereitungskursen zu einer studienbezogenen Eignungsprüfung nach § 66 HG.
 - Zwischen dem Datum des Schulabschlusses und dem letzten Termin einer Einschreibung keine Absolvierung des Grundpraktikums möglich war. Hierüber ist ein Nachweis vorzulegen.³Fehlende Zeiten des Grundpraktikums müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden. ⁴Der entsprechende Nachweis ist spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters des Fachstudiums zu führen.
- (3) Das Grundpraktikum gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin die Fachhochschulreife an der Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Bauwesen, erworben hat (§ 2 Abs. 5 StudO).

§ 4 Praktikumsstellen im Grundpraktikum

(1) ¹Das Grundpraktikum soll aus einer handwerklichen Tätigkeit in mindestens einem Rohbau- oder Ausbaugewerk lt. VOB bestehen, das geeignet ist, exemplarisch in konstruktive Zusammenhänge des Baugeschehens einzuführen. ²Damit empfehlen sich für das Grundpraktikum Unternehmen, die Bauleistungen in folgenden Gewerken erbringen:

- Maurerarbeiten *
- Beton- und Stahlbetonarbeiten *
- Zimmer- und Holzbauarbeiten *
- Tischlerarbeiten
- Dachdeckungs- und Dachdichtungsarbeiten
- Putz- und Stuckarbeiten
- Schlosserarbeiten
- Estrich-, Fliesen- und Plattenarbeiten
- Maler- und Lackierarbeiten
- Bodenbelagsarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Steinmetz- und Bildhauerarbeiten.

³Die mit einem * gekennzeichneten Arbeitsbereiche werden unter dem Aspekt einer zusammenhängenden Sicht der Leistungen am Bau besonders empfohlen.

(2) Der Abschluss einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit im Fachgebiet Bauzeichnen oder in einem der unter Absatz 1 aufgeführten Berufe wird bei Vorlage eines Nachweises als Grundpraktikum angerechnet.

(3) ¹In Ausnahmefällen ist auch die Anerkennung von Grundpraktika in anderen Berufen möglich. ²Hierzu sollte jedoch vor Aufnahme des Praktikums das schriftliche Einverständnis des vom Fachbereich benannten Praxisbeauftragten bzw. der Praxisbeauftragten eingeholt werden.

(4) In nicht eindeutigen Fällen bzgl. Absatz 1, 2 oder 3 entscheidet der oder die Praxisbeauftragte über die Anrechnung des Praktikums.

§ 5 Nachweis des Grundpraktikums

¹Der Praktikant / die Praktikantin hat eine Bescheinigung der Praktikumsstelle im Prüfungsamt vorzulegen. ²In der Bescheinigung ist die Dauer des Grundpraktikums sowie die Tätigkeiten, mit denen er / sie vertraut gemacht wurde, aufzuführen.

III. Praxisphase

§ 6 Ziele der Praxisphase

¹Die Praxisphase ist ein Aufbaumodul (M 27 A bzw. M 27 S) des Studiums.

²Sie soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Büros oder an praxisorientierten Projekten heranführen. ³Die Praxisphase soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und umzusetzen. ⁴Die Tätigkeit der oder des Studierenden soll

durch Eigenständigkeit und Mitverantwortung bestimmt sein (§ 11 Abs. 2 StudO).

§ 7 Voraussetzungen

- (1) ¹Zur Praxisphase ist zugelassen, wer entsprechend § 6 Abs. 5 StudO und § 11 Abs. 4 StudO 12 der 16 Grundmodule erfolgreich abgeschlossen hat. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. die oder der vom Fachbereich benannte Beauftragte (§ 11 Abs. 4 StudO).

§ 8 Dauer, Zeitpunkt und Bewertung der Praxisphase

- (1) ¹Die Praxisphase umfasst 2 Monate (§ 11 Abs. 1 StudO). ²Die Praxisphase ist während des 5. – 7. Fachsemesters zu absolvieren.
- (2) Für die Praxisphase werden 10 Leistungspunkte vergeben (§ 11 Abs. 1 StudO).
- (3) Die Praxisphase ist unbenotet (§ 11 Abs. 7 StudO).

§ 9 Praktikumsstellen in der Praxisphase

- (1) ¹Als Ausbildungsstellen kommen private und öffentliche Einrichtungen und Büros in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland infrage, die sich mit der Planung und Durchführung des Bauens bzw. der Planung befassen. ²Diese müssen über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen, die von ihrer Qualifikation her geeignet sind, die Studierenden während der Praxisphase zu betreuen und eine dem Ziel der Praxiszeit entsprechende Ausbildung sicherzustellen (§ 11 Abs. 3 StudO).
- (2) ¹Die Beschaffung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt dem / der Studierenden. ²Vor Abschluss des Praxisvertrages zwischen Studierenden / Studierender und der Praktikumsstelle wird empfohlen, sich von dem Praxisbeauftragten / von der Praxisbeauftragten beraten zu lassen.

§ 10 Organisation der Praxisphase

- (1) ¹Mit den Ausbildungsstellen ist ein Praxisvertrag entsprechend Anhang 2 der Studienordnung abzuschließen (§ 11 Abs. 3 StudO). ²Der Praxisvertrag wird zwischen dem Studierenden bzw. der Studierenden und der Praktikumsstelle geschlossen. ³Der Praktikant / die Praktikantin hat keinen Anspruch auf Arbeitsbefreiung oder Urlaub.
- (2) ¹Vor Aufnahme der praktischen Tätigkeit ist die Praxisphase im Prüfungsamt unter Benennung eines Betreuers bzw. einer Betreuerin anzumelden und eine Kopie des Praxisvertrages schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. ²Im Vertrag ist der Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle zu beschreiben. ³Bei nicht in deutscher Sprache abgefassten Verträgen bzw. Tätigkeitsbeschreibungen ist eine übersetzte Fassung beizufügen.

- (3) ¹Während der Praxisphase darf die Praktikantenstelle einmal in Absprache mit der oder dem Praxisbeauftragten gewechselt werden (§ 11 Abs. 8 StudO). ²Darüber hinaus darf nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der oder des Praxisbeauftragten, gewechselt werden.
- (3) Über den Praktikumszeitraum ist ein reflektierender Praktikumsbericht zu verfassen, der neben schriftlichen und zeichnerischen Darstellungen detaillierte Angaben zum Tätigkeitsbereich mit schriftlicher Bestätigung der Praktikumsstelle enthält.
- (4) Während der Dauer der Praxisphase bleibt der Studierende / die Studierende an der Universität Siegen mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert.

§ 11 Inhalte der praktischen Ausbildung

- (1) Für eine weitgehende Verwirklichung der Ausbildungsziele soll sich die Tätigkeit vorrangig mit den Bereichen des Planens befassen.
- (2) Im Bereich der Studienrichtung Architektur sind dies die
- Bauausführungsplanung (wie Erstellung von Werkplänen, Entwicklung von Details, Zusammenarbeit mit Fachingenieuren o.ä.)
 - die Bauvorbereitung (wie Massen- und Kostenermittlung, Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Terminplanung o. ä.)
 - und die Bauüberwachung (wie Aufmass und Bauabnahme, Rechnungsprüfung, Termin- und Kostenkontrolle o. ä.).
- (3) Im Bereich der Studienrichtung Städtebau sind dies die
- Baugenehmigungsplanung
 - die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung
 - und die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachämtern bei der Planungsdurchführung.
- (4) ¹Die Tätigkeit soll sich nicht ausschließlich auf zeichnerische Arbeiten erstrecken. ²Sie sollte der Regel mehrere Tätigkeiten umfassen.

§ 12 Verpflichtungen der Praktikanten

Die Praktikantin / der Praktikant verpflichtet sich (§ 3 und 4 des Praxisvertrages):

- die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen und alle angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
- die ihr oder ihm im Rahmen der Praxiszeit erteilten Weisungen zu befolgen
- die geltenden Ordnungen der Ausbildungsstelle, über die die Studierende oder der Studierende zu Beginn der Praxiszeit belehrt wird, zu beachten
- die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten, bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen
- Anlagen und Geräte, sowie sonstige Einrichtungen und Materialien sorgfältig zu behandeln
- einen Praktikumsbericht zu führen

- ¹über Vorgänge in der Ausbildungsstelle die ihrer Natur nach oder Kraft besonderer Anordnung der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu wahren. ²Dies gilt auch nach Beendigung der Praxiszeit.

§ 13 Betreuung während der Praxisphase

- (1) ¹Die Betreuung der oder des Studierenden während der Praxisphase erfolgt durch ein Mitglied des Lehrkörpers der jeweiligen Studienrichtung (§ 20 Abs. 5 PO) ²Sie besteht in einer fachlichen und pädagogischen Beratung während der Praxisphase und der Aufarbeitung eventuell entstandener Probleme.
- (2) ¹Die Studierenden erhalten die Möglichkeit unter Angabe fachlicher Bezüge eine Prioritätenliste zur Wahl einer Betreuerin / eines Betreuers für die Praxisphase abzugeben. ²Es besteht jedoch kein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Prioritätenliste. ³Die Aufteilung erfolgt durch den Praxisbeauftragten / die Praxisbeauftragte unter dem Aspekt eines ausgewogenen Betreuungsverhältnisses Betreuer / Betreuerin – Studierender / Studierende.

§ 14 Nachweis der praktischen Tätigkeit

- (1) Am Ende der praktischen Tätigkeiten hat die oder der Studierende der durch den Praxisbeauftragten zugeteilten Betreuerin bzw. dem Betreuer zur Überprüfung vorzulegen:
 - den Praktikumsbericht
 - einen schriftlichen Nachweis der Praktikumsstelle, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie eventuelle Fehlzeiten ausweist und die positive Mitarbeit des Studierenden oder der Studierenden bescheinigt.
- (2) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der oder dem für die Betreuung zuständigen Lehrenden bescheinigt (§ 20 Abs. 5 PO), wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Ein an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem vergleichbaren Studiengang mit vergleichbarem Umfang und Anforderungen absolviertes und entsprechend nachgewiesenes Praxissemester oder eine vergleichbare Praxisphase werden anerkannt.

§ 15 Praktikumsbeauftragter / Praktikumsbeauftragte

- (1) Der Fachbereichsrat kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die mit der Durchführung der Praktika verbundenen Aufgaben an Beauftragte für die Praktika delegieren
- (3) Der Praktikumsbeauftragten / dem Praktikumsbeauftragten sind unter anderem folgende Aufgaben übertragen:
 - Organisation der Betreuung während der Praxisphase
 - Führen einer aktuellen Liste geeigneter Praktikumsstellen
 - Beratung bei Wahl oder Wechsel der Praktikumsstelle

- Durchführung von Sprechstunden zu Fragen der Praktika für die Studierenden sowie alle Entscheidungen zur Anerkennung von Praktika.

§ 16 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Praktika ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Praktikumsbeauftragte der Studierenden / dem Studierenden, gleichwertige Praktika in anderer Form zu erbringen.

§ 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben.
- (2) Diese Praktikumsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur - Städtebau vom 15. Juni 2005.

Siegen, den

31. Juli 2006

Der Rektor

(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)

Anhang – Praxisvertrag**PRAXISVERTRAG**

Zwischen _____

und Frau / Herrn _____

geb. am: _____

wohnhaft in: _____

Studierende / Studierender im Fachbereich Architektur und Städtebau schließen folgenden Vertrag über die Durchführung einer Praxiszeit:

§ 1 Dauer der Praxiszeit

Die Praxiszeit dauert insgesamt mindestens 2 Monate. Während der Praxisphase darf die Praktikantenstelle einmal in Absprache mit dem Prüfungsamt gewechselt werden. Der Vertrag wird für die Zeit

vom _____

bis _____

geschlossen. Die Praxiszeit endet, ohne dass es einer Erklärung der Studierenden oder der Ausbildungsstelle bedarf.

§ 2 Leistungen der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle erklärt sich bereit,

- die Studierende / den Studierenden für die Dauer der gemäß § 1 vereinbarten Praxiszeit zu betreuen,
- in allen die Studierende / den Studierenden betreffenden Fragen der Durchführung der Praxiszeit mit dem Fachbereich zusammen zu arbeiten,
- der oder dem Studierenden nach Beendigung der Praxiszeit eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit enthält; siehe anhängende Musterbescheinigung.

§ 3 Pflichten der Studierenden

Die / der Studierende verpflichtet sich,

- die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen und alle angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die ihr oder ihm im Rahmen der Praxiszeit erteilten Weisungen zu befolgen,
- die geltenden Ordnungen der Ausbildungsstelle, über die die Studierende oder der Studierende zu Beginn der Praxiszeit belehrt wird, zu beachten,
- die betriebliche Arbeitszeit vollständig einzuhalten, bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
- Anlagen und Geräte sowie sonstige Einrichtungen und Materialien sorgfältig zu behandeln.
- einen Praktikumsbericht zu führen.

§ 4 Geheimhaltungspflicht

Die / der Studierende hat über Vorgänge in der Ausbildungsstelle, die ihrer Natur nach oder Kraft besonderer Anordnung der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Praxiszeit.

§ 5 Versicherungen

Die / der Studierende ist während der Praxiszeit an der Universität Siegen eingeschrieben und unterliegt daher der Krankenversicherungspflicht.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- beiderseitig aus einem wichtigen Grund gemäß § 626 BGB, ohne Einhaltung einer Frist,
- durch die / den Studierenden bei Aufgabe und Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von einer Woche.

Die Auflösung ist schriftlich unter Angabe der Auflösungsgründe zu erklären. Der Universität ist unverzüglich eine Abschrift der Erklärung zu übersenden.

§ 7 Vertragsausfertigung

Außer den Vertragspartnerinnen oder den Vertragspartnern erhält auch der Fachbereich Architektur und Städtebau der Universität Siegen eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

Ort, Datum _____

(Ausbildungsstelle)

(Studentin / Student)

BESCHEINIGUNG

für

Frau / Herrn _____

geb. am _____

wohnhaft in _____

Matr.-Nr. _____

Frau / Herr _____ hat bei

die im Rahmen des Studiums an der Universität Siegen abzuleistende 2-monatige
Praxisphase erfolgreich abgeschlossen.

Die Praxiszeit dauerte vom _____ bis _____

Inhalte der praktischen Tätigkeit:

Ort, Datum

(Ausbildungsstelle)